



## AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

11/253 ME

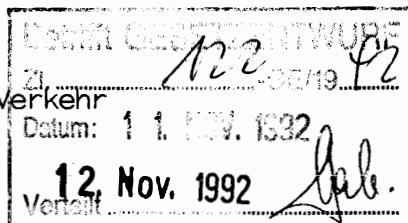
Aktenzahl: PrsG-1652

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am

10.11.1992

An das  
 Bundesministerium für  
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien



Auskünfte:  
 Dr. Zech

Tel. (05574) 511  
 Durchwahl: 2065

Betrifft: EWR-Anpassungs-Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967;  
Bezug: Entwurf, Stellungnahme  
 Schreiben vom 9. Oktober 1992, Z1. 124.115/112-I/2-92

Zum übermittelten Entwurf einer EWR-Anpassungs-Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Die Anpassung des Kraftfahrgesetzes an die europäischen Rechtsvorschriften ist für die transportierende Wirtschaft (nicht nur für das Güterbeförderungsgewerbe, sondern auch für den Werkverkehr) von großer Bedeutung. Die Vorarlberger Unternehmer befinden sich durch die Lage unseres Landes verstärkt in einer Konkurrenzsituation mit ausländischen Unternehmen, wobei vor allem die zulässigen Höchstgewichte für die Durchführung der Transporte eine bedeutende Rolle spielen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die vorliegende Novelle als Angleichung der Wettbewerbsvoraussetzungen zu begrüßen.

In letzter Zeit war festzustellen, daß beim transportierenden Gewerbe ein Teil der Investitionen in den Fuhrpark aufgeschoben wurde, weil hinsichtlich der Angleichung an die zulässigen Gewichte nach europäischen Rechtsvorschriften Unklarheiten bestanden haben. Es ist damit zu rechnen, daß nach Inkrafttreten des Entwurfes verstärkt Investitionen vorgenommen werden, wobei davon auszugehen ist, daß nicht nur lärmarme, sondern überwiegend auch abgasarme Lastkraftwagen angeschafft werden.

- 2 -

Die vorgeschlagenen Regelungen sind relativ kompliziert, weshalb für ihre Handhabung in der Praxis sowohl für die verantwortlichen Unternehmer und Fahrzeuglenker als auch für die Behördenorgane und Angehörigen der Wachkörper ein vermehrter Schulungsaufwand erforderlich sein wird.

Zu Überlegen wäre, ob für weitere Bestimmungen, wie etwa für das Kontrollgerät (Fahrtenschreiber), Übergangsbestimmungen vorgesehen werden sollten.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 7):

In mehreren EG-Staaten soll es zulässig sein, daß Fahrzeuge gemeinsam verwendet werden, wenn die Summe deren höchstzulässigen Gesamtgewichte die für Kraftwagenzüge zulässigen Höchstgewichte übersteigt, solange sie letzteres tatsächlich einhalten.

Nach § 104 Abs. 9 KFG darf derzeit etwa ein Fahrzeug mit zwei Achsen (höchstzulässiges Gesamtgewicht 18.000 kg) nicht gemeinsam mit einem Dreiachsanhänger (höchstzulässiges Gesamtgewicht 24.000 kg; somit höchstzulässiges Gesamtgewicht 42.000 kg) verwendet werden, auch wenn das tatsächliche Gewicht 38 t nicht übersteigt. Diese Regelung sollte entsprechend geändert werden. Immerhin hat auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. November 1975, Z1. 1227/75, ausgesprochen, daß er in Anbetracht des eindeutigen Gesetzestextes nicht zu prüfen habe, "ob die Bestimmung des § 104 Abs. 9 KFG 1967 sinnvoll ist".

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle  
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien  
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom  
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3  
1014 Wien

d) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandstner

F.v.d.R.d.A.

*Brandstner*